



Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle

Plätze für den Umschlag, die Sortierung und die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen, Bausperrgut und Altholz sind bewilligungspflichtige Anlagen. Dieses Merkblatt beschreibt die umweltrelevanten Anforderungen an solche Plätze.

Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle

Die am 1. Februar 1991 durch den Bundesrat in Kraft gesetzte Technische Verordnung über Abfälle (TVA) verlangt die Verwertung bestimmter Abfälle, soweit dies ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist. Durch das Verwerten von Bauschuttfractionen können Deponievolumen geschont und Rohstoffe gespart werden. Das Lagern, Sortieren und Aufbereiten solcher Materialien hat auf dazu geeigneten sowie bewilligten Plätzen zu erfolgen. Im folgenden Merkblatt werden die umweltrelevanten Anforderungen an solche Plätze beschrieben.

Die Grundlage bildet die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle sowie das Merkblatt «Altholz-Plätze» des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

Bewilligungen

Umschlag- und Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle und Sortierplätze respektive -anlagen für Bausperrgut und Altholz sind bewilligungspflichtige Abfallanlagen und haben auch die entsprechenden raumplanerischen Anforderungen zu erfüllen. Das Bewilligungsverfahren wird in einer separaten Beilage behandelt.

Allgemeines

Der Platz, respektive die Anlagen sind so zu betreiben, dass dabei keine übermässigen Immissionen entstehen. Es sind alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Lärm, Staub usw. zu vermeiden. Solche Anlagen sind insbesondere dort kritisch, wo sich bewohnte Häuser in der Nachbarschaft befinden, nutzbare Grundwasser vorkommen oder in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern.

Gemäss Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV) müssen die Lärmimmissionen einer neuen ortsfesten Anlage soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Im Zweifel ist ein Lärmgutachten einzureichen.

Platzgestaltung und Entwässerung

Bauabfälle und Bausperrgut enthalten zum Teil Schadstoffe, welche durch Auswaschen in den Untergrund gelangen und sich auf Böden sowie Gewässer belastend auswirken können. Je nach Art der gelagerten und umgeschlagenen Materialien sowie dem Grundwassergebiet, in welchem der Platz liegt, werden die in den folgenden Tabellen aufgeführten Anforderungen an die Gestaltung und die Entwässerung des Platzes gestellt.

Betrieb

Es dürfen nur verwertbare mineralische Bauabfälle, Bausperrgut oder Altholz nach Vorgaben der Bewilligung angenommen werden. Jedes Umladen, Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Materialien ausserhalb der dazu eingerichteten und bewilligten Flächen ist untersagt.

Die Annahme von Sonder- und Siedlungsabfällen (Hauskehricht und/oder Sperrgut) ist grundsätzlich nicht gestattet.

Gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung ist jede Verbrennung von Altholz und Abfällen im Freien oder in nicht dazu geeigneten Anlagen grundsätzlich verboten.

Über die Annahme und Abgabe von verwertbaren Fraktionen an mineralischen Bauabfällen, Bausperrgut oder Altholz ist eine Materialbuchhaltung zu führen. Die Anlagebetreiberin liefert jeweils am Anfang des Jahres dem Amt für Umweltschutz die für das Abfallverzeichnis notwendigen Angaben.

Der Unterhalt von Entwässerungsanlagen und -einrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein.



Mineralische Bauabfälle	Ausbauasphalt	Mischabbruch	Strassenaufbruch	Betonabbruch
Recyclingprodukte	Asphaltgranulat RC-Kiessand A	Mischabbruch- granulat	Recycling- Kiessand P, B	Betongranulat
Grundwasserschutzzone Zone S (nach Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes)	nur in Ausnahmefällen, für bestehende Plätze mit dichtem Belag			
Platzanforderungen für Standorte in Grundwassergebieten nach Anhang 2, Absatz 1.4 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA): a) Gebiete mit Lockergesteinsgrundwasser, das sich für die Wassergewinnung eignet oder Gebiete, die sich für die künstliche Grundwasseranreicherung eignen sowie deren unmittelbaren Randgebiete b) Karstgebiete c) Gebiete, die Lockergesteins- und Spaltengrundwasser aufweisen und in Einzugsgebieten von Quellen liegen, an deren Nutzung für die Trinkwassergewinnung ein öffentliches Interesse besteht	In der Regel dichter Belag mit Randabschluss. Entwässerung über Schlammsammler und Einleitung in die Kanalisation. Im Ausnahmefall dichter Belag mit Randabschluss. Entwässerung über Schlammsammler und Ölabscheider, Ableitung in den Vorfluter.	Schotterplatz, Entwässerung über die Schulter oder humusierete Mulde ohne direkte Einleitung in den Vorfluter.		
Platzanforderungen für die anderen Standorte	Schotterplatz, Entwässerung über die Schulter oder humusierete Mulde ohne direkte Einleitung in den Vorfluter.			

Bausperrgut	Holz	Metalle	Brennbare Abfälle	Reaktor-material
Grundwasserschutzzone Zone S (nach Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes)	Zwischenlager und Sortierplätze für Bausperrgut sind nicht gestattet.			
Platzanforderungen für die anderen Standorte	Sortierung des Bausperrgutes in einer überdachten Halle. Zwischenlager für aussortiertes Material im Freien; in gedeckten Mulden, auf dichtem Platz möglich. Entwässerung des Platzes über Schlammsammler und Einleitung in die Kanalisation.			

Für alle Anlageklassen gilt ein minimaler Flurabstand (Tiefe Grundwasserspiegel ab Oberkante Terrain) von 2 Metern.

Altholz	
Grundwasserschutzzone Zone S (nach Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes)	Zwischenlager, Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Altholz sind nicht gestattet.
Platzanforderungen für die anderen Standorte	In der Regel dichter Belag mit Randabschluss. Entwässerung über Schlammsammler und Einleitung in die Kanalisation. Im Ausnahmefall dichter Belag mit Randabschluss. Entwässerung über Schlammsammler und Ölabscheider, Ableitung in den Vorfluter. Die Abwassereinleitung muss mit dem AfU abgestimmt werden sowie den gesetzlichen Einleitbedingungen entsprechen.

Überdachung

Zerhacktes Altholz darf nicht im Freien – ohne Überdachung – gelagert werden. Die Lagerung von Altholz-Schnitzeln in Containern mit einer Abdeckung aus Blachen ist erlaubt, sofern die Behälter auf einem befestigten Platz mit dichtem Belag stehen.

Einschränkungen

Für den Einbau in Baupisten, für die Verwendung im Gartenbau, für das Deponieren o.ä. dürfen Altholz-Schnitzel nicht eingesetzt werden.

Verbrennung von Altholz

Das Verbrennen von Altholz im Freien und in dafür nicht zugelassenen und geeigneten Anlagen ist verboten. Weitere Informationen dazu sind in den Merkblättern «Keine Abfälle in den Ofen» sowie «Holzfeuerungen richtig betreiben» enthalten.

Energetische Nutzung

Die Verbrennung von Altholz zur Strom- respektive Wärmegewinnung, in dafür geeigneten Anlagen, ist ein Beitrag zur schweizerischen Energieversorgung und damit eine Massnahme zur Schonung endlicher Energieträger; diese Verwertung von Altholz liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Die energetische Nutzung setzt eine Zerkleinerung des Altholzes voraus, die in der Regel in einer mobilen oder stationären Shredderanlage erfolgt.

Für Fragen und weitere Auskünfte:

- Amt für Umweltschutz Kt. Uri Tel. 041 875 24 16
- Amt für Umweltschutz Kt. Schwyz Tel. 041 819 20 35
- Amt für Umweltschutz Kt. Nidwalden Tel. 041 618 75 04
- Amt für Umweltschutz Kt. Obwalden Tel. 041 666 62 22
- Amt für Umweltschutz Kt. Luzern Tel. 041 228 60 59
- Amt für Umweltschutz Kt. Zug Tel. 041 728 33 44